



Information Taxiprüfung

Datum 22. August 2008

Thema **Stadt Kloten / Stadt Opfikon
Gegenseitige Anerkennung der Taxiprüfung per 1. Juli 2008**

Per 1. Juli 2008 hat die Stadt Opfikon aufgrund einer Revision der Taxiverordnung eine Prüfungspflicht von Taxichauffeuren eingeführt.

Da die Stadt Kloten bereits im Jahr 2004 eine Taxiprüfung erarbeitet und umgesetzt hat, welche auch den Bedürfnissen der Stadt Opfikon entspricht, wird diese einheitlich auf beide Städte angewandt. Somit müssen ab 1. Juli 2008 auch Bewerber für einen Taxiausweis der Stadt Opfikon die Prüfung der Stadt Kloten bestehen.

Chauffeure, welche die Taxiprüfung der Stadt Kloten bestanden haben (auch vor dem 1. Juli 2008), sind somit berechtigt den Beruf als Taxichauffeur in den Städten Opfikon und/oder Kloten auszuüben. Voraussetzung ist die Anmeldung bei der zuständigen Gemeinde sowie die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen (Taxiverordnung, Polizeiverordnung, etc.).

Die Administration (Verkauf der Taxiunterlagen, Anmeldung, Kontrolle des Strafregisterauszuges, Ablehnungen, etc.) sowie die Abnahme der Prüfung erfolgt durch die Stadt Kloten.

WICHTIG!

Zwischen den zwei Städten wird nur die Taxiprüfung gegenseitig anerkannt und nicht die Chauffeure oder Taxifahrzeuge!

Mit dieser Neuregelung ist es auch weiterhin **nicht erlaubt**, dass "Opfiker/Glattbrugger-Taxis" ohne Gastauftrag am Flughafen oder in der Stadt Kloten "laden" bzw. arbeiten, wie es auch den "Klotener-Taxis" nicht erlaubt ist, ohne Gastauftrag in der Stadt Opfikon tätig zu sein.

Taxichauffeure, welche in Kloten und/oder Opfikon tätig sind, können erst einen Wechsel innerhalb den beiden Städten vornehmen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Erfolgreich bestandene Taxiprüfung der Stadt Kloten
- Anmeldung bei der Gemeinde, wo der Beruf als Taxichauffeur ausgeübt wird
- Schriftliche Bestätigung seitens Arbeitgeber
- Besitz eines gültigen Taxiausweises der zuständigen Gemeinde (arbeitet ein Chauffeur in beiden Gemeinden, benötigt er somit zwei Ausweise)
- Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde (Taxiverordnung, Polizeiverordnung)
- Bewilligtes Taxifahrzeug und Taxikennlampe der zuständigen Gemeinde

